# JRP/DEP/DAP 2024-1

# Neuigkeiten

# I. Rechtsetzung

# a) Inkraftsetzung

— Das <u>Protokoll von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 10. Februar 2007 (SR 0.814.287.1; AS 2006 2049) erfuhr folgende Änderungen: Entschliessung LP.1(1) zur Einbeziehung der CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in geologischen Formationen des Meeresuntergrunds in die Anlage 1 zum Londoner Protokoll (AS 2024 58), Entschliessung LP.3(4) zur Änderung von Art. 6 des Protokolls (AS 2024 57), Entschliessung LP.6(17) zur Änderung der Anlagen 1 und 2 des Protokolls im Hinblick auf die Streichung von Klärschlamm aus der Stoffliste und der Bewertung von Abfällen oder sonstigen Stoffen, die für das Einbringen in Frage kommen (AS 2024 58).</u>

— <u>Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) (SR 0.814.03):</u> Beschluss Nr. SC-10/13 der Vertragsparteienkonferenz zur Aufnahme von Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), ihrer Salze und PFHxS-verwandten Verbindungen vom 16. November 2023 (AS 2024 113).

— Die Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) erfuhr am 1. März 2024 u.a. folgende Änderungen: Der Bundesrat eine Anpassung der Freisetzungsverordnung beschlossen. Ab dem 1. September 2024 dürfen gewisse invasive gebietsfremde Pflanzen nicht mehr auf den Markt gebracht werden. Damit setzt der Bundesrat einen parlamentarischen Vorstoss um. Invasive gebietsfremde Arten können ökologische, ökonomische und gesundheitliche Schäden verursachen. Dennoch war bislang der Verkauf zahlreicher invasiver gebietsfremder Arten möglich. Am 1. März 2024 hat der Bundesrat beschlossen, das Inverkehrbringen bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen zu verbieten. Damit setzt er die Motion «Den Verkauf invasiver Neophyten verbieten» (19.4615) um. Der Bundesrat hat die entsprechend angepasste Freisetzungsverordnung verabschiedet. Verboten wird die Abgabe bestimmter invasiver gebietsfremder Pflanzen an Dritte, so zum Beispiel der Verkauf, das Verschenken sowie die Einfuhr. Die vom Verbot betroffenen Pflanzen, darunter der Schmetterlingsstrauch, der Kirschlorbeer oder der Blauglockenbaum, werden in einem neuen Anhang der Freisetzungsverordnung aufgelistet. Pflanzen, die sich bereits in Gärten befinden, sind vom Verbot nicht betroffen.

Umgangsverbot wird erweitert: In der Freisetzungsverordnung wird zudem das sogenannte Umgangsverbot erweitert. Es regelt, dass verschiedene invasive gebietsfremde Pflanzen in der Umwelt grundsätzlich nicht mehr verwendet werden dürfen, d. h. sie dürfen beispielsweise nicht mehr auf den Markt gebracht, angepflanzt oder vermehrt werden. Dies betrifft etwa den Götterbaum und die Kletterliane Kudzu. Schliesslich sind neu auch Importkontrollen durch den Zoll möglich. Ausser bei den Importkontrollen sind für den Vollzug der Verbote die Kantone zuständig. Die Anpassungen der Verordnung sollen verhindern, dass zusätzliche invasive gebietsfremde Pflanzen in die Umwelt gelangen und sich dort weiter ausbreiten. Dies entspricht auch den Zielsetzungen der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten. Der Bundesrat hat die Änderung der Freisetzungsverordnung auf den 1. September 2024 in Kraft gesetzt. Damit bleibt den betroffenen Unternehmen Zeit, ihre Sortimente rechtzeitig an die neuen Bestimmungen anzupassen (AS 2024 116).

# b) Vernehmlassungen

— Vorlage für <u>sichere Stromversorgung</u>: Start der Vernehmlassung zu Verordnungspaket: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 die Vernehmlassung zu verschiedenen Verordnungsrevisionen im Energiebereich eröffnet. Damit werden die Verordnungen an das vom Parlament im September verabschiedete Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien angepasst. Gesetz und Verordnungen sollen am 1. Januar 2025 in Kraft treten, falls die Stimmbevölkerung das Gesetz in der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 gutheisst. Die Vernehmlassung dauert bis zum 28. Mai 2024 (BBI 2024 426).

### c) Botschaft

- Bundesrat verabschiedet Botschaft über Verpflichtungskredite im Umweltbereich: Der Bundesrat hat am 21. Februar 2024 die Botschaft über Verpflichtungskredite im Umweltbereich 2025–2028 an das Parlament verabschiedet. Für den Umweltschutz, die Stärkung der Biodiversität und den Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren sind insgesamt 2,207 Mrd. Fr. vorgesehen. Bund und Kantone sind gemeinsam für den Schutz der Umwelt und den Schutz des Menschen vor Naturgefahren verantwortlich (BBl 2024 527).
- Bundesrat will Stromreserve gesetzlich verankern: Der Bundesrat will verschiedene bestehende Massnahmen zur Verhinderung einer Energiemangellage gesetzlich verankern und die Winterstromproduktion gezielt fördern. An seiner Sitzung vom 1. März 2024 hat er zuhanden des Parlaments die Botschaft zu entsprechenden Anpassungen im Stromversorgungs-, Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetz verabschiedet (BBI 2024 710).

# d) Berichte des Bundesrates

— CO<sub>2</sub>-neutraler Luftverkehr: Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 den Postulatsbericht «CO<sub>2</sub>-neutrales Fliegen bis 2050» verabschiedet. Darin zeigt der Bund die technischen Massnahmen für einen klimafreundlichen Luftverkehr auf. Mit dem Ja der Stimmbevölkerung im Juni 2023 zum Klima- und Innovationsgesetz wird der Luftverkehr ins Netto-Null-Ziel der Schweiz aufgenom-

men. Der nun verabschiedete Bericht hält fest, dass sich dieses Ziel, das auch die Luftfahrtindustrie anstrebt, erreichen lässt. Allerdings muss die Branche hierfür in den kommenden Jahren viele Ressourcen in die Forschung und Entwicklung technischer Massnahmen investieren. Die wichtigste technische Massnahme zur Reduktion der fossilen CO<sub>3</sub>-Emissionen ist der Einsatz nachhaltiger Flugtreibstoffe (Sustainable Aviation Fuels, SAF). Einen Beitrag leisten werden auch Effizienzsteigerungen in der Flugzeugflotte und im Flugbetrieb. Wasserstoff- und Elektroflugzeuge können die Emissionen laut dem Bericht hingegen nur unwesentlich reduzieren - zumindest bis 2050. Der Bericht hält weiter fest, dass bestehende Instrumente, darunter das Emissionshandelssystem der Schweiz, bereits Anreize zur Reduktion der Emissionen setzen. Ausserdem sieht das CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Zeit nach 2024 auch für den Luftverkehr neue Instrumente vor; so etwa die Beimischpflicht für nachhaltige Flugtreibstoffe. Festgelegte Kriterien verhindern bei diesen Treibstoffen unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt und Konflikte mit der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln. Hinzu kommen neue Fördermittel, mit welchen der Bund die Luftfahrt auf dem Weg zur CO,-Neutralität unterstützen will. Mit den bestehenden und ab 2025 vorgesehenen Instrumenten kann der Bund die Weichen stellen für eine Reduktion von 70 Prozent der CO<sub>3</sub>-Emissionen des Schweizer Luftverkehrs. Damit er bis 2050 das Netto-Null-Ziel vollständig erreicht, braucht es indes auch die Entnahme und Speicherung von CO, (Negativemissionstechnologien). Weitere Informationen sind zu finden unter: https://www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 21.02.2024.

# II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html)

— Forschungskonzept Umwelt für die Jahre 2025–2028. Forschungsbereiche und prioritäre Forschungsthemen, Reihe Umwelt-Information, Nr. UI-2401 (auch in Französisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Die Umweltforschung bildet die Grundlage für die Früherkennung und Analyse von Umweltproblemen und ermöglicht die Erarbeitung von Lösungen zum Schutz unserer Umwelt und unserer Ressourcen. Sie ist unverzichtbar für die funktionale Weiterentwicklung der Umweltpolitik und gewährleistet eine effiziente Umsetzung. Im vorliegenden Forschungskonzept werden für den Zeitraum 2025–2028 die konkreten Bedürfnisse des BAFU in 18 Teilbereichen der Umweltforschung aufgezeigt. Zudem werden drei ressortübergreifende Forschungsthemen erläutert, die eine gemeinsame Betrachtung zwischen den einzelnen Umweltbereichen sowie mit anderen Bundesstellen beanspruchen.

— Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer. Übersicht über alle Module, Reihe Umwelt-Vollzug (auch in Französisch und Italienisch erhältlich): Die modular aufgebaute Vollzugshilfe umfasst alle Aspekte der Renaturierung der Gewässer in den Bereichen Revitalisierung von Fliess- und stehenden Gewässern, Auen, Wiederherstellung der freien Fischwanderung und des Geschiebehaushalts, Sanierung von Schwall und Sunk sowie der Koordination wasserwirtschaftlicher Vorhaben. Die Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer soll die Kantone bei der Umsetzung

der neuen rechtlichen Bestimmungen im Gewässerschutz unterstützen und einen schweizweit koordinierten und einheitlichen Vollzug des Bundesrechts ermöglichen.

— Revitalisierung Fliessgewässer – Strategische Planung. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1208, 1. aktualisierte Aufl. 2023, Erstausgabe 2012 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Das vorliegende Modul der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» zeigt ein zweckmässiges Vorgehen auf, wie die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich der Planung von Revitalisierungen erfüllt werden können und stellt eine aktualisierte Fassung des Moduls von 2012 dar. Es beschreibt die auf 20 Jahre ausgelegte, strategische Planung der Revitalisierung von Fliessgewässern, die von den Kantonen bis Ende 2026 aktualisiert und verabschiedet werden muss. Mit der strategischen Planung sollen jene Fliessgewässerabschnitte bezeichnet werden, deren Revitalisierung den grössten Nutzen für die Natur und die Landschaft im Verhältnis zum Aufwand haben und die vorrangig revitalisiert werden sollen. Das Modul beschreibt den für die Planung notwendigen Einbezug der Datengrundlagen und das Vorgehen im Planungsprozess.

— Geschiebehaushalt – Massnahmen. Ein Modul der Vollzugshilfe Renaturierung der Gewässer, Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-2325 (keine gedruckte Fassung vorhanden): Das vorliegende Modul der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer» beschreibt das Vorgehen zur Planung von Massnahmen zur Beseitigung oder Verhinderung von Geschiebedefiziten im Gewässer bei Wasserkraftanlagen, Kiesentnahmen, Geschiebesammlern, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten und anderen Anlagen. Zur Planung gehören Arbeitsschritte zur Situationsanalyse, zur Zieldefinition und zur Massnahmendefinition. Im Modul wird auch eine pragmatische Methodik zur Bestimmung einer erforderlichen Geschiebefracht vorgeschlagen sowie ein Konzept und Indikatoren für die Wirkungskontrolle von Geschiebemassnahmen.

# III. Ausgewählte Studien und Berichte

- Boos Dominik / Tanner Michaela / Meyer Julia / Bittel Andreas, Nachhaltigkeit in der Säule 3a, Studie im Auftrag des BAFU, 2024.
- Gelinsky Eva, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, Studie im Auftrag des BAFU, 2024.
- KLAUS V. H. / JEHLE A. / RICHTER F. / BUCHMANN N. / KNOP E. / LÜSCHER G., Höchste Pflanzenartenvielfalt in biologisch bewirtschafteten Biodiversitätsförderflächen, Journal of Environmental Management 348 (119416), S. 1–11, 2023.
- Pieren Reto / Wunder Jean-Marc, Lärmermittlung und Massnahmen bei-Recyclingsammelstellen (aktualisierter Bericht), Studie im Auftrag des BAFU, 2024.

#### IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- BAARS ANJA, Genehmigungsrechtliche Grundlagen von Photovoltaik im Aussenbereich, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Jahrgang 42(2023), Heft 24, S. 857–1863.
- Bernhard Samuel, Nachhaltige Siedlungsmobilität Bauen mit weniger Parkplätzen «auf dem Land», Inforaum 2024/1, S. 12–17.

- DE RIVAZ ROMAINE, Ecocide : défis et perspectives en droit international pénal, in: Jusletter 11 mars 2024.
- Eckert Martin, Auswirkungen der EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115 auf Schweizer Unternehmen, RR-COMP 1/2024, S. 11–12.
- EGLI SAMUEL, Anzeigepflichten: Grundlagen Normkonzepte Entwicklungsmöglichkeiten, am Beispiel der Anzeigepflichten für Umweltverwaltungsbehörden, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft (LBR), Band 148, Diss. Luzern 2020, Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2020, ISBN 978-3-7255-8223-5.
- Griffel Alain, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 3. Abteilung, 3. Kammer, 20. April 2023, VB.2022.00528; rechtskräftig, ZBl 125/2024, S. 83–96 (Signalisierung von Tempo-30-Zonen als Massnahme der Lärmsanierung und Gewährung von Erleichterungen für die Überschreitung von Lärmgrenzwerten; Koordination der erstinstanzlichen Verfahren und Gebot einheitlicher Rechtsmittelinstanzen).
- HETTICH PETER / DRITTENBASS JOEL / GRAEFEN NIKLAS, Heimfall im Wasserrecht: Dogmatik und ausgewählte Rechtsfragen: Gutachten zu Handen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes (SWV), Schriften zum Energierecht, Band 28, Dike Verlag, Zürich 2023, ISBN 978-3-03-891599-7.
- HÖRHAGER ELIAS, Lichtverschmutzung im öffentlichen Recht Eine Analyse des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Instrumente und Massnahmen im Raumplanungs- und Umweltrecht, Reihe Recht des ländlichen Raums (RIR), Dike Verlag, Zürich 2024, ISBN 978-3-03891-621-5.
- HOLLE PHILIPP MAXIMILIAN, Kartellrechtliche Bewältigung von Nachhaltigkeitskooperationen Inhalt (1/2) und (2/2), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht ZHR 188 (2024), S. 98–118 (1/2) sowie S. 118–147 (2/2).
- JENTSCH VALENTIN, Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz und in Europa, ZBJV 160/2024, S. 123–146.
- Jung Peter, Die Haftung von Emittenten für Klimafolgeschäden eine Haftung ohne Grenzen?, Recht ohne Grenzen, Stämpfli Editions, Bern 2022, S. 385–398.
- Largey Thierry, La nature dualiste des concessions hydroélectriques: observations critiques à l'aune de la jurisprudence récente, ZSR/RDS 2024, S. 87–101.
- MOSIMANN MATTHIAS, Der Heimfall im Wasserrecht: Eine Entgegnung, ZBl 125/2024, S. 57–58.
- NORER ROLAND (Hrsg.), Landwirtschaft und Wasser Gewässerreinhaltung, Gewässerräume und Bewässerung in rechtlicher Perspektive, Tagungsband der 7. Luzerner Agrarrechtstage, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2024, ISBN 978-3-03891-307-8.
- Ders., Gewässerschutz und Landwirtschaft im Recht: Nutztierhaltung, Produktionsmittel und Verunreinigungsverbot, in: Landwirtschaft und Wasser Gewässerreinhaltung, Gewässerräume und Bewässerung in rechtlicher Perspektive, Tagungsband der 7. Luzerner Agrarrechtstage, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2024, S. 11–34, ISBN 978-3-03891-307-8.
- Oberli Tobias, Gewässerräume und Landwirtschaft: Konflikte bei Festlegung und Nutzung, insbesondere im Zusammenhang mit Fruchtfolgeflächen, in: Landwirtschaft und Wasser Gewässerreinhaltung, Gewässerräume und Bewässerung in rechtlicher Perspektive, Tagungsband der 7. Luzerner Agrarrechtstage, Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2024, S. 55–87, ISBN 978-3-03891-307-8.
- Rothschild Benjamin, Kräftemessen beim Lärmschutz, Plädoyer 2023, S. 10-12.
- Ders., Rechtlich fragwürdige Jagd auf Wölfe, Plädoyer 2024, S. 25–27.
- Beatrix Schibli, Lichtrecht dunkle Vergangenheit, helle Zukunft?, ZBl 2023, S. 627–643.

- Schnierer Anne Elisabeth / Roth Nicole, Liegenschaften im Klimawandel wenn sich Grund und Boden bewegen, in: Jusletter 26. Februar 2024.
- Schreiber Markus, Die Förderung emissionsfreier Antriebe im Strassenverkehrsrecht, Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, Diker Verlag, Zürich/St. Gallen 2023, S. 31–56.
- STÖRI FRIDOLIN, Deregulierung Modetrend oder Notwendigkeit?, PBG 2023/4, S. 6–14.
- Tschumi Tobias / Häusler Marc, Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser eine Bestandesaufnahme und rechtliche Einordnung, Risiko & Recht, Jahrgang 1(2023), Ausgabe 1, S. 38–64.
- Waespe Jan, Aktionsplan Pflanzenschutzmittel: Stand der Umsetzung 2021, Diker Verlag, Zürich/St. Gallen, S. 35–42.

# V. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum November 2023 bis Mitte Februar 2024; zusammengestellt von Sebastian Heselhaus, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

#### 1. Allgemeines Umweltrecht

- BLUMANN CLAUDE, De la transversalité à la centralité de la politique européenne de l'environnement, La Revue Juridique de l'Environnement 2023, S. 765, ISSN 0397-0299.
- FLAVIER HUGO, Pacte vert, énergie et guerre en Ukraine : vers une nouvelle géographie du droit ? La Revue Juridique de l'Environnement 2023, S. 777, ISSN 0397-0299.
- HARRISON JAMES, Significant International Environmental Law Developments: 2022–2023, Journal of Environmental Law 2023, S. 467, ISSN 1464-374X.
- HOLLE PHILIPP MAXIMILIAN / SCHWARZ LARA, Horizon Boards in der deutschen Unternehmenslandschaft, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2023, S. 3751, ISSN 0341-1915.
- KÖCK WOLFGANG, Ökologische Verhältnismäßigkeit und Umweltverfassung, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2023, S. 643, ISSN 0943-383X.
- LAGET-ANNAMAYER AURORE, Green Deal et mobilités: vers un changement de paradigme?, La Revue Juridique de l'Environnement 2023, S. 823, ISSN 0397-0299.
- Schröder Meinhard, Der Schutz der Menschenrechte im Klimawandel vor dem internationalen Gerichtshof, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2023, S. 330, ISSN 1612-4243.
- WHITTAKER SEAN, Exploring a Right to Submit Environmental Information Under International Environmental Law, Journal of Environmental Law 2023, S. 401, ISSN 1464-374X.

#### 2. Klimaschutz

- Ен Јаков, Experimentierklauseln für die Energiewende auf dem beihilferechtlichen Prüfstand, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2023, S. 1127, ISSN 0937-7204.
- FASSBENDER KURT, Freie Fahrt für schwimmende PV-Anlagen?, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2024, S. 1, ISSN 0943-383X.
- Franzius Claudio, Klimaklagen warum tut sich der EuGH so schwer?, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2023, S. 615, ISSN 0943-383X.

- HERDY JULIA, Die hoheitliche Verteilung knapper Güter am Beispiel der Förderung erneuerbarer Energien, Berlin, 2023, ISBN 978-3-428-18882-6.
- HÖFER JONAS, Emissionsrechte des Europäischen Emissionshandelssystem im IFRS-Abschluss, Hamburg, 2023, ISBN 978-3-339-13598-8.
- LAMMERS SIMON, Die europäische Governance-Verordnung und das EU-Klimagesetz, Baden-Baden, 2023, ISBN 978-3-7489-4293-1.
- Lentner Gabriel M. / Cenin Weronika, Daniel Billy et al. v. Australia (Torres Strait Islanders Petition): Climate change inaction as a human rights violation, Review of European, Comparative & International Environmental Law (RECIEL) 2024, S. 1, ISSN 2050-0394
- MICHAEL LOTHAR / DERSARKISSIAN SARAH, Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafzumessung bei Klimaaktionismus, Neue Juristische Wochenschrift 2023, S. 194. ISSN 0341-1915.
- Schwerdtfeger Angela, Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien Fragen des Rechtsschutzes; Die Änderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Lichte der Aarhus-Konvention, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2023, S. 365, ISSN 1612-4243.
- SIEGELE LINDA, Financing for loss and damage under the UNFCCC: Have we come full circle? Review of European, Comparative & International Environmental Law (RECIEL) 2023, S. 403, ISSN 2050-0394.
- TIGRE MARIA ANTONIA / WEWERINKE-SINGH MARGARETHA, Beyond the North-South divide: Litigation's role in resolving climate change loss and damage claims, Review of European, Com-parative & International Environmental Law (RECIEL) 2023, S. 439, ISSN 2050-0394.
- ZHANG LIN / ZHANG XIAOCHEN / ZHANG XIN, Assessing the Development Prospects of Carbon Capture and Storage from the Perspective of Law and Economics. Carbon Capture and Storage: Efficient Legal Policies for Risk Governance and Compensation, Journal of Envi-ronmental Law 2023, S. 509, ISSN 1464-374X.

#### 3. Mediales Umweltrecht (Luft, Gewässer)

- BUCKLER JULIUS, Ein Meilenstein für den völkerrechtlichen Meeresschutz? Das Abkommen zum Schutz und für eine nachhaltige Nutzung der Meeresbiodiversität in Gebieten jenseits staatlicher Hoheitsgewalt (BBNJ-Abkommen), Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2023, S. 1025, ISSN 0029-859X.
- VALENTINER DANA-SOPHIA / JOHANNSEN JOSINA, Nachhaltigkeit im Luftverkehrsrecht, Neue Zeit-schrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2023, S. 1863, ISSN 0721-880X.

#### 4. Gefahrstoffrecht

— GERHARD KATHARINA, Neues aus dem europäischen Gentechnikrecht – Zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnenen Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel, Natur und Recht (NuR) 2023, S. 801, ISSN 0172-1631.

#### 5. Abfallrecht

— RINGENA JANNA, Vermeidung von Einwegkunststoffartikeln im Recht der Kreislaufwirtschaft, Baden-Baden, 2023, ISBN 978-3-7560-1139-1.

#### 5. Naturschutzrecht

— Kloepfer Michael / Liessneck Toralf, Rechtliche Strukturen des Schutzes der Biodiversität im Global Biodiversity Framework (GBF) – Übersicht, Probleme und Lösungsansätze, Zeit-schrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2023, S. 409, ISSN 1612-4243.

#### VI. Varia

- <u>Umweltbelastung</u>: Fahrzeugreifen als Quelle von Mikroplastik: Auf der Strasse verursachen Motorfahrzeuge Reifenabrieb, der einen Grossteil des Mikroplastiks in der Umwelt ausmacht. Forschende der Empa und der Firma wst21 haben in einem vor kurzem veröffentlichten Grundlagenbericht zur Beantwortung des Postulats Po 19.3559 die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zusammengefasst und Ansätze vorgestellt, wie sich dieser Abrieb vermindern lässt. Weitere Informationen sind zu finden unter: https://www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 13.02.2024.
- <u>Bundesrat führt Aussprache zur Entwaldungsverordnung der EU (EUDR)</u>: Der Bundesrat hat am 14. Februar 2024 eine Aussprache über den Umgang mit der Entwaldungsverordnung der EU und die damit verbundenen Folgen für die Schweiz geführt. Der Bundesrat sieht vorderhand keine Anpassung des Schweizer Rechts vor. Er beauftragt jedoch die Bundesverwaltung, unterstützende Massnahmen für die betroffenen Unternehmen zu prüfen und weitere Abklärungen zu treffen. Weitere Informationen sind zu finden unter: https://www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 14.02.2024.
- Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS) 2020–23, Bericht an den Bundesrat: Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) definiert als Konzept nach Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG) behördenverbindliche Ziele für Natur und Landschaft. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 das UVEK beauftragt, in einem Bericht nach vier Jahren den Stand der Umsetzung der Sachziele und der Massnahmen des LKS sowie einen allfälligen Aktualisierungsbedarf zu rapportieren. Mit dem vorliegenden Bericht wird dieser Auftrag erfüllt. Die Beurteilung der Umsetzung der Sachziele und Massnahmen in den 13 Politikbereichen basiert auf der Selbstevaluation der für die Umsetzung jeweils federführend zuständigen Bundesstellen. Insgesamt wird die Erreichung der Sachziele sowie die Umsetzung der Massnahmen positiv beurteilt. Die Ziele des LKS sind aus Sicht der Bundesämter nach wie vor aktuell. Die nächste Umsetzungsphase 2024–30 soll wiederum sektorübergreifend und partnerschaftlich angegangen werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/86529.pdf.